





DIENSTSTELLE HÖCHSTADT A. D. AISCH

Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekenntnis Gemeinde Hemhofen Herrn 1. Bgm. Ludwig Nagel o. V. i. A. Blumenstraße 25 91334 Hemhofen

#### Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20-1712 Telefax: 09193 20-491712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt. 20.11.2023

Vollzug der Wassergesetze;

Abwasseranlage der Gemeinde Hemhofen:

Einleiten von Niederschlagswasser von der Skate- und Freizeitanlage in einen verrohrten namenlosen Graben mit weiterem Verlauf in den verrohrten Hirtenbachgraben, Landkreis Erlangen-Höchstadt

### Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

## Bescheid

# 1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Der Gemeinde Hemhofen, Antragsteller (Betreiber), wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von der Skate- und Freizeitanlage über einen verrohrten namenlosen Graben mit weiterem Verlauf in den verrohrten Hirtenbachgraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle 07:30-12:00 Uhr

Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit Mo.–Mi., Fr. 07:30–12:00 Uhr Do. 14:00–17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen Vernittlung: 09131 803-1000 Telefax: 09131 803-491000

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch Vermittlung: 09193 20-1001 09193 20-491001 Telefax:

poststelle@erlangen-hoechstadt.de www.erlangen-hoechstadt.de E-Mail: Internet:

Bankverbindungen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchstadt Herzogenaurach IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29 **BIC BYLADEM1ERH** 

VR Bank Metropolregion Nürnberg eG IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03 **BIC GENODEF1NEA** Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253







#### 1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung EIN 01 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Hemhofen Fl.-Nr. 236/1 in den verrohrten namenlosen Graben.

Die Einleitungsstelle EIN 01 hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 640133; Nordwert: 5505762.

Die Einleitung EIN 02 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Hemhofen Fl.-Nr. 236/1 in den verrohrten namenlosen Graben.

Die Einleitungsstelle EIN 02 hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 640145; Nordwert: 5505790.

#### 1.3 **Plan**

Grundlage für die nachfolgende wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Ingenieurbüros Miller, Nürnberg vom 25.08.2022 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die wesentlichen Anlagenteile sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

Kanalisation im Trennverfahren mit Einleitung des Niederschlagswassers in einen verrohrten namenlosen Graben mit weiterem Verlauf in den verrohrten Hirtenbachgraben

Einzugsgebiet  $A_E$  = ca. 0,17 ha, undurchlässige Fläche  $A_U$  = ca. 0,15 ha

Einleitungsbauwerk in das oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Einleitungsbauwerk	DN: 300

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 15.08.2023 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Eine Übersicht der Unterlagen ist im Ordner der Antragsunterlagen als Unterlagenverzeichnis enthalten.

### 1.4 Beschreibung der Anlage

Das hier bestehende Gebiet der Skate- und Freizeitanlage liegt im Osten der Gemeinde Hemhofen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Fläche der Skate- und Freizeitanlage ist in zwei Einzugsgebiete aufgeteilt mit jeweils einer Einleitungsstelle und EIN 02). Im Einzugsgebiet EIN 01 wird das Niederschlagswasser in einer Erdmulde gesammelt und über einen Sinkkasten in den verrohrten namenlosen Graben eingeleitet. Im Einzugsgebiet EIN 02 wird das anfallende Niederschlagswasser über Teilsickerrohre DN 80 und DN 100 in den verrohrten namenlosen Graben eingeleitet. Der namenlose Graben fließt unmittelbar im Verlauf in verrohrten Hirtenbachgraben weiteren den (DN 600). Regenrückhaltebecken ist nicht geplant.

### **Angaben zur Einleitungssituation**

Benutzungsanlage	Einleitung in namenlosen verrohrten Graben
Benutztes Gewässer	Hirtenbachgaben
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Hirtenbachgraben - Hirtenbach - MDK
Einzugsbebiet A <sub>EO</sub> km <sup>2</sup> )	ca. 0,7
Mittelwasserabfluss MQ (I/s)*	ca. 4
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m³/s)*	ca. 0,09

<sup>(\*)</sup> im Bereich der Mündung der Rohrleitung DN 600; Unschärfe bei den Angaben zum Abfluss bei +/- 30 %

#### 1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 30.11.2043 befristet.

### 1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.6.1 <u>Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen</u>

Zulässige Abflüsse

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von ca. 0,15 ha eingeleitet.

An der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (I/s) in das Gewässer beim Bemessungsregen r (10,1)
EIN 01	ca. 12
EIN 02	ca. 9

## 1.6.2 **Betrieb und Unterhaltung**

#### <u>Personal</u>

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

#### **Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer

Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005).

### <u>Niederschlagswassereinleitungen</u>

Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

# 1.6.3 **Anzeige- und Informationspflichten**

# Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baubzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

### 1.6.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 1.7 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitungen und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden. Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden. Ein geregeltes Einleiten in den Hirtenbachgraben muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

#### 1.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 1.9 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### 2. Kostenentscheidung

- 2.1 Die Gemeinde Hemhofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 384,00 für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg entstanden.

#### Gründe:

### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Hemhofen beantragte beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 28.09.2022 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Skate- und Freizeitanlage über einen verrohrten namenlosen Graben in den verrohrten Hirtenbachgraben.

Der Gemeinde Hemhofen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.12.2022, Az. 40 6410 in Bezug auf den Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 29.11.2002, Az.: 40 641/2 die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2023 gewährt.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG für einen Monat bei der Gemeinde Hemhofen und beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

## 2. Rechtliche Würdigung

#### 2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

### 2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Skate- und Freizeitanlage über einen verrohrten namenlosen Graben in den verrohrten Hirtenbachgraben

Das Einleiten von Niederschlagswasser über einen Graben in den Hirtenbachgraben (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Es wurde ein Öffentlichkeitsverfahren gemäß Art. 73 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwendungen eingegangen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken.

### 2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

#### 2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

# 2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Nach Art. 4 Satz 2 KG ist die Gemeinde Hemhofen nicht von der Zahlung der Kosten befreit.

#### Hinweise

- 1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Beurteilung im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens bezieht sich auf die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers.
- Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.
- 3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

# Rechtsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller Abteilungsleiterin

### In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Straße 17/19 90461 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Rohrhuber,

vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Gutachten vom 15.08.2023, Az.: 4.3-4536-ERH 6-21922/2023 und Kurzmitteilung vom 16.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

### In Abdruck

Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen Herrn Wilhelm Baier Maiacher Str. 60 d 90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

vorstehenden Abdruck übersenden mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 22.08.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

### In Abdruck

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt